

Satzung des Vereins „MENTOR – Die Leselernhelfer Havelland e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Havelland e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rathenow.
- (4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Kinder der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz. Dabei sollen die Leselust und das Textverständnis junger Menschen, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft gefördert werden.

Diese Unterstützung leisten Mentor*innen, die auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis eine/n Schüler*in oder mehrere Schüler*innen über einen längeren Zeitraum betreuen, mit dem Ziel, Defizite in der Sprachkompetenz abbauen zu helfen.

Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinator*innen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor*innen und Schüler*innen,
 2. Suche nach Mentor*innen sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schüler*innen und Eltern,
 3. Auswahl von Schüler*innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrer*innen und Eltern,
 4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten (die Förderung der Kinder soll ausschließlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schule stattfinden),
 5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.
- (3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (4) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis mindestens im Landkreis Havelland. Der Verein kann in überörtlichen Zusammenschlüssen, die einem vergleichbaren Zweck dienen, mitwirken und sie unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Gebühren und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge unterstützt.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung des Antrags kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Sitzung.
- (5) Mentor*innen und Koordinator*innen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR – Die Leselernhelfer Havelland e.V. Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende,
 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter*in gehört werden oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes eingeholt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Beitragsordnung

- (1) Zur Deckung der Kosten erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt sind.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung, die zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, sind in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt auszuweisen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (4) In der Beitragsordnung können Ermäßigungen und Befreiungen von Beiträgen und Gebühren festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Festsetzung der Beitragsordnung
 7. Feststellung des Haushaltsplans
 8. Entscheidungen über Ausschlüsse gemäß § 5 (4) und Ablehnungen von Aufnahmeanträgen gemäß § 4 (4)
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, können außerdem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Es wird den Mitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte, wie insbesondere das Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
- (2) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie zur der Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der teilnehmenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ist ein gleich geeignetes Mittel zu wählen. Dies gilt auch für die geheime Wahl.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und einer/m Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer*innen) wählen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzenden und die/den Schatzmeister*in.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung kann auf dem Postweg oder per Mail versandt werden.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch

Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtpauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- (9) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer*innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfer*innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren*innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ribbeck, 12.10.2022